

werden kann, daß diese Dekadentermine jeweils 4 Wochen vor Beginn des Quartals im einzelnen vertraglich festgesetzt werden.“

§ 10

Der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 2:

„Die zwischen den LPG und den beauftragten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben abgeschlossenen Verträge können nur von den Vertragspartnern aus den im Mustervertrag (vgl. Anlage) festgelegten Gründen geändert oder aufgehoben werden.“

§ 11

Die Anlage (Mustervertrag) zur vierten Durchführungsbestimmung erhält die in der Anlage dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Fassung.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Koch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Bezirk

Kreis.....

Gemeinde.....

Mustervertrag***zwischen LPG und VEAB über die Lieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb
(VEAB) in
vertreten durch den Direktor

und
die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
(LPG) in
vertreten durch den Vorsitzenden
und durch das Vorstandsmitglied
schließen in Durchführung des Beschlusses der Mit-
gliederversammlung der LPG vom..... folgen-
den Vertrag für das Jahr..... ab:

I.

Verpflichtungen der LPG

Die LPG verpflichtet sich:

1. an den VEAB landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Zucht- und Nutzvieh in den in den Anlagen festgelegten Arten, Mengen und Fristen an die von ihm benannten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen zu liefern bzw. zu verkaufen;
2. bei Direktlieferungen an sozialistische Industrie- und Handelsbetriebe, Großverbraucher oder Kontingenträger den VEAB wegen der Anrechnung der tatsächlichen Liefermengen auf diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen;

* Die Verträge zwischen LPG und den sozialistischen Molke-
reien bzw. VEAB (CtR) betreffend Milch bzw. Wolle, entsprechen
den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen; sie
kommen deshalb nicht zum Abdruck.

3. bei der Lieferung der Erzeugnisse die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen, Abnahme- und Gütebestimmungen bzw. Standards einzuhalten;
4. vom VEAB das gelieferte Zucht- und Nutzvieh (Anlage) und die gelieferten Futtermittel (Anlage), sofern sie der vereinbarte Qualität bzw. den geltenden Gütebestimmungen entsprechen, ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen zu bezahlen bzw. auf das Konto des VEAB Nr. der Deutschen Bauernbank in den Kaufpreis zu überweisen. Eine vorfristige Lieferung durch den VEAB ist nach mündlicher Vereinbarung mit der LPG zulässig;
5. auf ihre Kosten und Gefahr selbst den Transport der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Zucht- und Nutzvieh zu den vereinbarten Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB' (vgl. Anlage) vorzunehmen;
6. die pflanzlichen Erzeugnisse, die auf Grund besonderer Vereinbarungen durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren werden, verkehrsgünstig bei den vereinbarten Lagerstellen zum Abtransport zu lagern und dem VEAB für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. für die Anfuhr von Zucht- und Nutzvieh und Futtermitteln die Transportgebühren nach den geltenden Sätzen zu entrichten. Für Futtermittel sind Transportgebühren nur dann zu zahlen, wenn der Transport über die in den Preisbestimmungen festgelegten Verpflichtungen des VEAB hinausgeht.

II.

Verpflichtungen des VEAB

Der VEAB verpflichtet sich:

1. von der LPG alle in Erfüllung dieses Vertrages abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie das angelieferte Zucht- und Nutzvieh ohne Verzug abzunehmen, soweit diese Erzeugnisse und das Zucht- und Nutzvieh den gültigen oder vereinbarten Abnahme- und Gütebestimmungen bzw. Standards (vgl. Abschnitt I Ziff. 3) entsprechen. In Streitfällen über die Abnahme und Güte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nutzvieh werden der VEAB und die LPG die Entscheidung des Rates des Kreises nach § 47 der Pflichtablieferungsverordnung berücksichtigen. Wird entschieden, daß die Erzeugnisse nicht qualitätsgerecht sind, so kann der VEAB, wenn mit der LPG eine Regelung über die preislichen Bedingungen (Minderung, Sortierungskosten u. a.) der Abnahme solcher nicht qualitätsgerechter Erzeugnisse bzw. des Nutzviehs getroffen wird, abnehmen. Für Streitfälle über die Abnahme und Qualität von Zuchtvieh gelten die dafür getroffenen gesonderten Regelungen; hierbei sind die Entscheidungen der Lenkungs-kommissionen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5) zugrunde zu legen.
2. die von der LPG mit seinem Einvernehmen vorfristig gelieferten oder über die Vertragsmengen hinaus nach den Anlagen und verkauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nutzvieh unter den gleichen Bedingungen wie nach Ziff. 1 abzunehmen;